

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wir denselben auch systematisch und beharrlich führen. Geben wir uns keinen Illusionen hin; der Kampf kann zu ungeahnten Konsequenzen führen; er wird unsere ganze Kraft in Anspruch nehmen.

#### B. Die zu treffenden Maßnahmen.

Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins vom 4./5. Juni 1905 beschließt, es sei die Zentralleitung beauftragt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Streiks vorzubeugen, oder, wenn sie ausbrechen, sie zu bekämpfen.

Zu diesem Zwecke sind bis zur Aufstellung und Genehmigung eines definitiven Reglementes folgende Grundätze als Wegleitung maßgebend:

I. Das Streben nach einem geeinigten und festen Zusammenschluß des gesamten Standes und nach einem gemeinsamen Tragen der Folgen des Kampfes, innerhalb zu bezeichnender Grenzen.

II. Neuerung einer Reserve oder Garantiesumme, groß genug, um in kritischen Zeiten es jedem einzelnen Gliede zu ermöglichen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

III. Schaffung oder Bezeichnung einer zentralen Organisation, welche die Aufgabe hätte, von Fall zu Fall die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und den heute gefassten Beschlüssen Nachdracht zu verschaffen.

IV. Zur Erfüllung der Forderungen, welche von Seite der Arbeiter an die unserm Verbande angehörenden Arbeitgeber örtlich oder allgemein gestellt werden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Berufsverbände entscheiden jeweilen, ob oder inwiefern für ihren Beruf den Forderungen der Arbeiter betreffend Normalarbeitszeit, Sonntags- und Nachtarbeit, Minimallohn, Löhning, Kündigung etc. entsprochen werden kann. Es wäre zu wünschen, daß in allen Berufen nach und nach bezügliche Normen aufgestellt würden.

2. Sind Begehren von Seite der Arbeiter schriftlich an einzelne Betriebsinhaber oder an Ortsvereine eingereicht worden, so sind diese Begehren unter Zugang einer Vertretung der unter Ziffer 3 bezeichneten Zentralstelle eingehend zu prüfen. Sodann ist mit den Arbeitern zu verhandeln und begründete und zeitgemäße Forderungen sind möglichst zu berücksichtigen. Auf Wunsch der vorgenannten Betriebsinhaber oder Ortsvereine können Sachverständige zu den Unterhandlungen mit den Arbeitern oder zu den Beratungen im engern Kreise beigezogen werden. Kommt auf diesem Wege eine Einigung nicht zu stande, und es bricht ein Streik aus, so sind für die Durchführung desselben die hier in Betracht fallenden Beschlüsse maßgebend.

3. Ist ein Streik ausgebrochen, so ordnet die Zentralstelle (Ziffer III) in Verbindung mit den vom Streik betroffenen Betriebsinhabern sofort die Bestellung einer Spezialkommission an, in welcher die Zentralstelle eine Vertretung haben soll. Diese Kommission hat bis zum

Ende des betreffenden Streikes die Aufgabe, den Gang deselben zu überwachen und alle zum Schutz der vom Streik betroffenen Kollegen und der Interessen des gesamten Standes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Weder einzelne Betriebsinhaber noch die vom Streik betroffenen Ortsvereine dürfen ohne Einverständnis dieser Kommission die Arbeit wieder aufnehmen lassen.

4. Wo besondere Umstände es gebieten, können vereinigte Berufsgruppen auch die Aussperrung der Arbeiter beschließen.

5. Bei Ausbruch eines Streikes oder einer Aussperrung hat jeder davon betroffene Betriebsinhaber eine Verpflichtung zu unterzeichnen, laut welcher er sich mit allen Betroffenen solidarisch erklärt und die Arbeit nur nach regelrechtem und gemeinsam beschlossenen Schluss des Streikes wieder aufnehmen läßt. In diesen Verpflichtungen ist eine konventionalstrafe von mindestens 500 Fr. nebst einem Betrag von 50 Fr. für jeden beschäftigten Arbeiter vorzusehen. Diese Strafe wäre zu bezahlen, falls ein Betriebsinhaber die eingegangene Verpflichtung nicht einhalten würde.

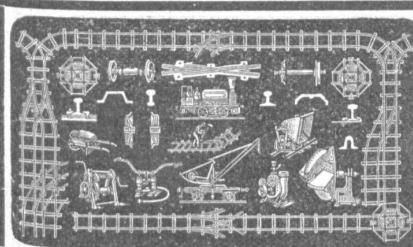
6. Die Zentralvorstände von Berufsverbänden, deren Mitglieder oder Sektionen von einem Streik betroffen werden, sowie die Vorstände der allgemeinen Handwerkervereine des Ortes haben ebenfalls die Pflicht, den vom Streik betroffenen Kollegen mit Rat und Tat beizustehen; so namentlich haben die der Organisation angehörenden — so viel an ihnen — dahin zu wirken, daß die vom Streik betroffenen Betriebsinhaber nicht auf Ablieferung übernommener Arbeiten gedrängt werden. Wo die Verhältnisse eine finanzielle Unterstützung der vom Streik betroffenen Kollegen als unerlässlich erscheinen lassen, haben in erster Linie die Berufsverbände und nach ihnen die allgemeinen Handwerkervereine des Ortes die Beitragspflicht. Reichen ihre Mittel nicht aus, so werden Beiträge von der vom Gesamtverband zu auffindenden Garantiesumme (Ziffer II) verabfolgt.

7. Weitere Maßnahmen im Sinne vorstehender Bestimmungen bleiben den vorgenannten Kommissionen von Fall zu Fall vorbehalten.

#### Verbandswesen.

**Schweizerischer Drechslermeisterverein.** Der vor zwei Jahren gegründete Schweiz. Drechslermeisterverein hielt am 28 Mai in Luzern seine Generalversammlung ab. Die Versammlung beschloß einstimmig den Eintritt des Vereins als Sektion in den Schweizer. Gewerbeverein. Der Vorstand wurde beauftragt, die Frage betreffend Stellungnahme gegenüber Streiken zu prüfen.

**Verband schweizerischer Spenglermeister.** Die Generalversammlungen des Verbandes schweiz. Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten und des Unfallversicherungsverbandes schweiz. Spenglermeister, welche dieses Jahr



**Fritz Marti, Aktiengesellschaft, Winterthur,**  
Maschinenhallen & Werkstätten in Wallisellen & in Bern b. Weyermannshaus.  
**Verkauf & Miete von** (63 05)  
**Bauunternehmer-Material.**  
 Transportable Stahlbahnen, Rollbahnschienen in zahlreichen Profilen, Querschwellen, Rollwälzchen verschiedener Größen. Stahlgussräder für Rollwagen, Drehzscheiben, Radsätze, Bandagen, Achsen, Kreuzungen etc. Bohrstahl, Schaufeln, Pickel etc.  
**Industrielle Anlagen. Mechanische Einrichtungen.**  
 Preislisten, Prospekte und Kostenvoranschläge gratis.

**Lokomobilen. Pumpen. Ventilatoren.**  
**Kleine Bau-Lokomotiven.**

in Lausanne stattfinden, wurden auf den 18. Juni festgesetzt. — In einer General- und einer Delegiertenversammlung, sowie 11 Vorstandssitzungen wurden insbesondere die Wohnbewegungen in Freiburg und Lausanne, das Streikregulativ, das Submissionswesen und die Schmiedekonkurrenz behandelt.

### Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Lieferung und Montierung eines elektrischen Drehtrans für die Schiffswerke in Romanshorn an die Gesellschaft der L. v. Nollischen Eisenwerke, Gießerei Bern.

Erstellung einer Heizung verbunden mit Warmwasserversorgung in der Parade des Kantonspitals Zürich an Gebrüder Sulzer in Winterthur.

Dienst- und Magazingebäude der Elektrizitäts- und Wasserwerke der Stadt Bern. Zimmerarbeiten an Ingold & Eichenberger; Spenglerarbeiten an Stettbacher; Dachdeckerarbeiten an Haldimann, alle in Bern. Bauleitung: Ed. Rybi, Architekt.

Zähringerschulhaus Basel. Granitarbeiten an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Protestantische Kirche Zug. Warmluftheizung an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, Zürich II.

Erweiterung der Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur. Granitarbeiten an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Eidg. Munitionsfabrik in Altdorf. Warmwasserheizung in das neue Packgebäude an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, Zürich II.

Zeughaus Rapperswil. (Direktion der eidg. Bauten). Granitarbeiten an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Elektrizitätswerke am Rheintaler Binnenkanal. Das Wohnhaus beim untersten Ueberfalle an Baumeister Niederer in Altstätten; die Werkstätte-Einrichtung an die Maschinenfabrik Oerlikon.

Schloß Buonas. Umbau der Warmluftheizung an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, Zürich II.

Postneubau Linthal. Granitarbeiten an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Villa Meienburg in Zug. Neue Warmluftheizung an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, Zürich II.

Villa Dr. Staub, Horgen. Granitarbeiten an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Lieferung von Grabplatten für die Gemeinde Stans an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Wohnhaus von Hru. Zollinger-Brunner in Erlenbach. Warmwasserheizung an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, in Zürich II.

Pflasterung des Zentralbahnhofplatzes und der Zentralbahnhofstraße in Basel, ca. 8100 Quadratmeter, in Tarraholz samt Betonunterlage an E. Baumberger & Koch in Basel.

Renovation der Firma Brandis & Co. in Zürich IV. Die Lieferung von Steinhauerarbeiten in Böllinger & St. Margrethenstein an Graffl & Trentini, Steinhauermeister, in Zürich II.

Drei Doppelwohnhäuser im Hagenbuch, St. Zihen, für die Gesellschaft für Arbeiterwohnungsförderung in St. Gallen. Schreinerarbeiten an C. Taubenberger, Nobis & Blattner, Schlatter & Söhne; Glaserarbeiten an C. Taubenberger und U. Brägger; Installationen an Altörfer & Lehmann, Franz Martin und Karl Eschenmoser, alle in St. Gallen. Bauleitung: J. Künast, Baufachlehrer.

Schiffstidderi der H. Altwegg & Cie. in Sulgen. Warmwasserheizung an R. Breitinger, Ingenieur, Heizungsgeschäft, in Zürich II.

Schulhäuser Dufnang-Oberwangen (Thurgau). Errichtung eines Dachzimmers im Schulhaus Dufnang an J. Büchi, Schreinermeister, Dufnang; eichene Niemenböden in den Gängen des Schulhauses Oberwangen an Taubenberger, Parquetier, St. Gallen.

Landhaus Boffart in Lugen. Granitarbeiten an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Errichtung eines Milchabfuhrtrogos aus Beton für die Käseereigefellschaft Rommischwil (Solothurn) an V. Stüdli & Sohn, Baugeschäft, Bellach.

Errichtung eines Nebengebäudes mit Käsekeller der Käseereigefellschaft Neufkirch a. Th. Sämtliche Arbeiten an H. Wartenweiler, Baumeister, Rengenau.

Sämtliche Arbeiten zu einer neuen Friedhofsanlage in Bruggen an Rossi-Zweifel in St. Gallen und Pflasterer Krampert, Lachen. Güterzusammenlegung in Grossfeld, Gemeinde Mels. Durchführung der geometrischen Arbeiten an Ingenieur und Geometer Guter in Zürich.

Neue Katastervermessung St. Moritz an Geometer F. Bonorand in Celerina.

Altar in Bodio. Granitarbeit an A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona.

Wasserversorgung Nenzlingen (Berner Jura). Sämtliche Arbeiten an H. Brem, Spenglermeister, Dornach.

Wasserversorgung Malleray (Berner Jura). Sämtliche Arbeiten an M. Faigaux, Schlossermeister, Malleray. Projekt und Bauleitung: H. Wenziker, Ingenieur, Basel.

### Verschiedenes.

Kommunale Gewerbenunterstützung. (rd.-Korr.) Eine neue und beachtenswerte Erweiterung ist im Kanton Bern die Tendenz, von Gemeindewegen für die Förderung von Industrie und Gewerbe Opfer zu bringen, die freilich in den seltensten Fällen verloren sind. Im Jura gibt es verschiedene Gemeinden, welche entweder auf eigene Rechnung Uhrenfabriken, Steinschleifereien etc. gründeten oder aber Unternehmern dieser Art alle möglichen Erleichterungen zur Etablierung verschaffen, indem sie ihnen billige Kapitalien, unentgeltliches Bauterrain oder bestimmt befristete Steuerfreiheit gewähren. Ähnlich weitsichtiger Politik verdanken auch verschiedene überaargauische Ortschaften, hauptsächlich Langenthal, ihr imposantes Ausblühen. Und neuestens gewinnen solche kommunale Bestrebungen auch im Oberland Boden. Den Anfang machte hier die Gemeinde Brienzerwiler, welche dieser Tage beschloß, auf öffentliche Rechnung ein großes Sägewerk mit Bauholzfräsen zu erstellen, dem ein großer Maschinenraum angegliedert wird. Der letztere soll allen in der Gemeinde wohnenden Interessenten dazu dienen, ihre Maschinen darin aufzustellen und die gemeinsame ausgiebige Wasserkraft zu benutzen. Durch dieses Werk, das allerdings eine niedrige Einträchtigkeit der Beteiligten voraussetzt, werden bedeutende Bau- und Leitungsersparnisse erzielt.

## C. J. Weber

Dachpappen- und Teerprodukte - Fabriken

### Muttenz - Basel

Älteste und grösste Firma der Branche, gegründet 1846

empfiehlt sich zur Lieferung von

### Ia Asphalt-dachpappen

mit Sand-, Sägmehl- und ohne Bestreuung.

### Asphalt-Isolierplatten

in nur prima Qualität, mit Papp- und Filzeinlage  
zur Abdeckung v. Fundamenten, Brücken, Viadukten,  
Tunnels etc. 790 b 05

Telegr.-Adr.: Dachpappfabrik. — Telephon 4317.

### Aus der Praxis — Für die Praxis.

#### Fragen.

NB. Verkaufs- und Tauschgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen.

230. Wer hätte einen noch in sehr gutem Zustande befindlichen Kreuzspülbohr zum Langlochbohren, welcher an einer Fräse angebracht werden kann, billig abzugeben? Offerten mit Preis und Zeichnung unter Chiffre W 230 zur Weiterbeförderung an die Expedition.

231. Wer hätte billig abzugeben eine Kreissägewelle von wenigstens 40—45 mm Durchmesser, 35 mm Zapfendicke und 40